



Satzung des Fördervereins des Mariengymnasiums Bocholt e.V. Fassung vom 20.02.2020

§ I Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Mariengymnasiums Bocholt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bocholt und ist unter der Nummer VR 449 seit dem 4.6.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bocholt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln zur Überlassung in den Verantwortungsbereich der Schule und des Schulträgers,
- Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- Förderung der Berufswahlreife,
- Förderung der Schulpflegschaftsarbeit,
- Unterstützung der Tätigkeit der Schülervertretung,
- Pflege der Verbindung zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und Förderern.

Zur Erreichung dieses Zweckes übernimmt der Verein auch die pädagogische Übermittagsbetreuung. Die Durchführung der Aufgaben des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen das Schulleben gestaltenden Gruppen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die tatsächlich entstehenden und notwendigen Ausgaben des Vorstandes für die Vereinsführung können erstattet werden (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ III Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die regelmäßige Zahlung des Jahresbeitrages. Die Anmeldung in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand
- durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstand, wenn die Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung die Zahlung erfolgt. Der Ausschluss bedarf

einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ IV Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer.
- dem Schriftführer und
- maximal 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Kassierer. Zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand eine Ersatzperson bestimmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ V Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird aus gegebenem Anlass, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie beschließt über

- die Höhe der Beiträge,
- die Entlastung des Vorstandes,
- über die Neuwahl des Vorstandes,
- die Wahl der beiden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,

Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des dritten Teils der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zukünftig per Mail -sollte das nicht möglich sein, erfolgt die Einladung auf dem Postweg- durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnenden Niederschrift anzufertigen.

§ VI Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
- den Verein um Auskunft, Rat und Beistand in allen Angelegenheiten zu bitten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben

§ VII Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bocholt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.